

Bebauungsplan

Nr. II / J8

„Siekmanns Feld“

Jöllennebeck

Satzung

Begründung

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Siekmanns Feld" der Gemeinde Jöllenbeck Landkreis Bielefeld

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) sowie der Baunutzungsverordnung vom 29. November 1968 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (SGV NW S. 231), des § 9 (2) BBauG und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Westen: von der Strasse "Am Freibad",

Im Norden und

Osten: von der Schildescher Strasse,

Im Süden: von der Nordgrenze des Flurstückes 280, Flur 8, einem Teilstück der Ostgrenze des Wegeflurstücks 124, der südlichen Grenze der Flurstücke 263, 264, 265, 260, 259 und 258 in der Flur 8, der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 256 und 110 (Sportplatz) in der Flur 8

wird ein Bebauungsplan nach § 30 BBauG beschlossen.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1 Plan im Maßstab 1 : 1000
- 1 Festlegungsriß im Maßstab 1: 1000
- 1 Text zum Bebauungsplan
- 1 Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis
- 1 Begründung

Der Bebauungsplan setzt durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text fest

- 1. das Bauland und für das Bauland
 - a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
 - b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
 - c) die Höhenlage der baulichen Anlagen,
 - d) die Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken,
 - e) die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf,

die überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen,

2. die Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung,
3. die Verkehrsflächen,
4. der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen,
5. die Flächen für die Landwirtschaft
6. die Flächen der Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen,
7. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen,
8. die Bindungen für Pflanzungen (z.B. in den Sichtdreiecken der einmündenden Strassen),
9. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesgesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Jöllenbeck, den 29. Sept. 1971

Gaessing
Bürgermeister

Kraemer
Ratsmitglied

Bettendorff
Schriftführer

Genehmigt:

Die Genehmigung ist bekanntgemacht am:

Der Regierungspräsident

Detmold, den

Die Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes erfolgt

Az. 34.30.11/-

Zimmer:

ab

LANDKREIS BIELEFELD
Der Oberkreisdirektor
- Kreisplanungsamt -
Az. 610-04/03 - 25

Anlage 1

Begründung

zur Bebauungsplan Nr. 8 "Siekmanns Feld"
der Gemeinde Jöllenbeck, Krs. Bielefeld

In dem bestehenden Flächennutzungsplan ist das Ziel der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde niedergelegt worden. Durch vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGB1. S. 341 - erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für Notwendigkeit und Ausmaß der Planung, Verkehrsflächen, Bodenordnung und Umlegung.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für

den Grunderwerb	ca. DM	125.000,--
den Straßenbau	ca. DM	550.000,--
die Straßenbeleuchtung	ca. DM	30.000,--
den Wasserleitungsbau	ca. DM	160.000,--
die Kanalisationsbauten	ca. DM	250.000,--
	DM	1.115.000,--
	=====	

Für die Durchführung des Planzieles ist etwa eine Zeit von 5 Jahren vorgesehen.

Bielefeld, den 22. April 1968

Hat vorgelegen
Detmold, den 24. 5. 72
Az.: 34. 30. 11-03 / 739
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Furdeh

Im Auftrage:

Detting

Dipl.- Ing.